

Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten in der Gemeinde Farchant

Auf Grund des Art. 14 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 499 -Bay RS 2129-1-1-U) erlässt die Gemeinde Farchant folgende Verordnung:

§ 1

Ruhestörende Haus— und Gartenarbeiten

1. Haus- oder Gartenarbeiten, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe zu stören, sind nur an Werktagen von **8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.30 Uhr bis 20.00 Uhr** gestattet.
2. Ruhestörende Arbeiten im Sinne von Abs. 1 sind insbesondere:
Das Ausklopfen von Teppichen, Treppenläufern, Polstermöbeln, Kleidungsstücken, Betten und das Hacken und Sägen von Holz, sofern die vorgenannten Tätigkeiten auf oder an öffentlichen Straßen, in Hausgärten, Höfen, auf Dächern, offenen Balkonen, in Treppenhäusern, bei geöffneten Fenstern und Türen vorgenommen werden, ferner das Grasmähen, Laubkehren und Heckenschneiden mit motorisierten Maschinen.

§ 2

Ausnahmen

Die Gemeinde Farchant kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 jederzeit widerruflich und mit Auflagen zulassen.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) außerhalb der in § 1 Abs. 1 der Verordnung angegebenen Zeiten ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten durchführt oder
- b) einer Auflage der aufgrund des § 2 der Verordnung erteilen Ausnahme zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie gilt 20 Jahre.

Farchant, den 15.10.2007
GEMEINDE FARCHANT

- L i d l -
1. Bürgermeister